

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 23.01.2018	siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
--	--------------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/051569	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 23.01.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 07.02.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A43B7/14 A43B17/00

Anmelder
BÄUMER, Christoph

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Chirvase, Lucian Tel. +31 70 340-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Folgende Teile der Anmeldung wurden nicht daraufhin geprüft, ob die beanspruchte Erfindung als neu, auf erfinderischer Tätigkeit beruhend (nicht offensichtlich) und gewerblich anwendbar anzusehen ist:

- die gesamte internationale Anmeldung
- die Ansprüche Nr. 22-24

Begründung:

- Die gesamte internationale Anmeldung, bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. 22-24 beziehen sich auf den nachstehenden Gegenstand, für den keine internationale Recherche durchgeführt zu werden braucht (*genaue Angaben*):

siehe Beiblatt

- Die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen (*machen Sie bitte nachstehend genaue Angaben*) oder die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unklar, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- Die Ansprüche bzw. die obengenannten Ansprüche Nr. sind so unzureichend durch die Beschreibung gestützt, dass kein sinnvolles Gutachten erstellt werden konnte (*genaue Angaben*):
- für die gesamte Anmeldung oder für die obengenannten Ansprüche Nr. 22-24 wurde kein internationaler Recherchenbericht erstellt.
- Ohne das Sequenzprotokoll konnte kein sinnvolles Gutachten erstellt werden; der Anmelder hat es versäumt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist:
 - ein Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 einzureichen, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - ein Sequenzprotokoll in Papierform oder in Form einer Bilddatei einzureichen, das dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard entspricht, und der Internationalen Recherchenbehörde war ein solches Sequenzprotokoll nicht in einer für sie akzeptablen Form und Weise zugänglich; bzw. das eingereichte Sequenzprotokoll entsprach nicht dem in Anhang C der Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Standard.
 - die erforderliche Gebühr für verspätete Einreichung zu entrichten, wenn ein Sequenzprotokoll aufgrund einer Aufforderung nach den Regeln 13ter.1 a) oder b) eingereicht wurde.
- Siehe Zusatzfeld für weitere Angaben.

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6, 10, 15-21</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7-9, 11-14</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-21</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-21</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

1 **Dokumentation**

Es wird das folgende Dokument (D) genannt; die Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:

- D1 EP 0 037 462 A1 (DASWICK ALEXANDER C) 14. Oktober 1981 (1981-10-14)
- D2 WO 03/063630 A1 (HUR JUN [KR]) 7. August 2003 (2003-08-07)
- D3 WO 99/32004 A1 (HA MU EON [KR]) 1. Juli 1999 (1999-07-01)
- D4 WO 2012/046342 A1 (YAMANASHI KEN-ICHI [JP]) 12. April 2012 (2012-04-12)
- D5 US 2013/104419 A1 (HORESH HAIM [VN] ET AL) 2. Mai 2013 (2013-05-02)
- D6 DE 296 16 911 U1 (JUNG EVA [DE]) 5. Dezember 1996 (1996-12-05)
- D7 WO 2014/101883 A1 (DONGGUAN LANHUI COMMODITY TECHNOLOGY CO LTD [CN]) 3. Juli 2014 (2014-07-03)
- D8 US 2005/049533 A1 (BEIRUTI AHMAD M [US]) 3. März 2005 (2005-03-03)
- D9 US 5 894 687 A (LIN GHING-YI [TW]) 20. April 1999 (1999-04-20)
- D10 DE 44 06 063 A1 (PRODOMO SA [LU]) 31. August 1995 (1995-08-31)

2 **Zu Punkt III**

Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

- 2.1 Der Gegenstand der **Ansprüche 22-24** bezieht sich auf Diagnoseverfahren am menschlichen oder tierischen Körper; aufgrund von Artikeln 17(2)(a)(i) PCT und Regel 39.1(iv) PCT ist dieser Gegenstand von der internationale Recherche ausgenommen.

2.2 Die Suche wurde daher auf den Gegenstand der **Ansprüche 1-21** beschränkt.

3 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

3.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des **Anspruchs 1** im nicht neu ist.

3.2 Es gibt einen deutlichen Neuigkeitsüberlauf beim Gegenstand von **Anspruch 1**, der offensichtlich nicht neu ist. Jedes der Dokumente **D1-D10** enthüllt den Gegenstand des Anspruchs 1. Zum Beispiel:

3.2.1 **D1** offenbart ein Orthopädische Fußbettung für einen Schuh (20, Fig.1) mit
-einer Fußauflagefläche (22), wobei
-die Fußauflagefläche durch eine ebene Basisfläche (22) mit einer Vielzahl von nach einer (Z.B. Fig.8) fußorthopädisch optimierten Verteilung angeordneten Noppen (23c,24c,25c) gebildet ist.

3.2.2 **D1** offenbart alle technischen Merkmale des Gegenstands des **Anspruchs 1**, der daher nicht neu ist.

3.3 Die abhängigen **Ansprüche 2-21** enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Bewertung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit ist hier beschränkt auf ein Dokument, für die anderen Dokumente wird auf den Recherchenbericht verwiesen :

-Anspruch 2: D1, Fig.8; Fig.10;

-Ansprüche 3,4,5: D2, Fig.2a;

-Anspruch 7: D3, Fig.2,3;

-Ansprüche 8,9: D4, §[29]-[32];

-Ansprüche 11,12: Z.B. Gummi; D1, S.3, Z.23-25;

-Anspruch 13: D1, Fig.1;

-Anspruch 14: D5, Fig.2, [0051];

-Ansprüche 6,10,15: sind geringfügige baulichen Änderungen, die innerhalb dessen liegen, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt. Folglich ist der Gegenstand der Ansprüche 6,10,15 nicht erfinderisch.

-Ansprüche 16-21: Die Kombination verschiedener Zonen in verschiedenen Bereichen des Fußes gehört für den Orthopäden zur Standardpraxis. Folglich ist auch der Gegenstand der Ansprüche 16-21 nicht erfinderisch.

4 **Zu Punkt VII**

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in **D1-D10** offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.